

men, postulirten Administratoren des primat- und Erz-Stifts Magdeburg, Coadjutor des Stifts Helmstädt, Marggrafen zu Brandenburg, in Preußen, zu Stettin-Pommern, der Casuben und Wenden, auch in Schlesien zu Croßen und Zegerndorff Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen ꝛ. unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, bey angestellter Deliberation ganz unnöthiger Weise dahin gebracht, daß Ihre F. Gn. wider ihrer in Gott seelig ruhenden Vorfahrern und aller Erz-Bischöfe des löbl. Erz-Stifts Magdeburg Exempel, die von gemeldtes Erz-Stifts ungemittelten Untersassen jezo bewilligte Nider-Sächsische Crays-Steuer auch auf diese Grasschaft extendiren und von unsern, unserer Diener und Unterthanen Häuptern, Weib und Kindern, haben und begehren wollen; derowegen auch ganz ungnädigste und ungewöhnliche Executions-Mandata unterschiedlich ergehen, ausfertigen und uns insinuiren lassen, do wir uns doch getröstet, do je dise beschwerte Grasschaft und Unterthanen noch mehr und weiter zu collectiren, wie fast unmöglich, daß dieselbe uns zu Erleichterung unserer Schuld. Beschwerung, oder wann es dazu nicht erklecklich, zu unserer bessern Unterhaltung gegönnet werden sollte.

Wann dann dieses ungnädigste Vornehmen nicht allein wider das alte Herkommen und also wider Recht und Billigkeit, sondern auch zugleich dem ganzen heiligen Römischen Reich und dessen Verfassungen, sowohl dem löblichen Ober-Sächsischen Crays und denselben vorberührten Ständen zur Dismembration und endlich zu unser und unserer ganzen Posterität und Unterthanen endlichen Ruin und Untergang gereichen, alldieweil E. Chur- und F. Gn. als auch Ihr uf begebende Nothfälle und vorgehende des Crayses Verwilligung dergleichen Bürden von dieser Grasschaft auch fordern und erheben werden wollen, uf welchen Fall wir denn abermahls unerhörter Weise zweyen Craysen verwandt seyn und contribuiren müssen.

Gelanget derowegen an E. Chur- und Fürstl. Gn. auch an Euch, die Grafen und Herrn, unsere gehorsamste, unterthänigste dienst- und freundliche Bitte, E. Chur- und Fürstl. Gn. geruben gnädigst, gnädig und freundlich, Deroselben auf den Crays-Tag Abgesandten Instruction und Befehl zu ertheilen, in diser unserer Beschwerung und Bedrängniß, so weit vorermeldtes löblichen Ober-Sächsischen Crayses Interesse betrifft, sich unserer gnädigst, gnädig, auch freundlich so weit anzunehmen und bey höchst-ermeldten unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, dem Herrn Administratoren des Primat- und Erz-Stifts Magdeburg, zu vermitteln und dahin zu richten, daß wir bey des allgemeinen ganzen Römischen

mi